

Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 25. September 1980

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende

Zwischenprüfungsordnung (ZwPO)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 – 21

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§§ 22 – 62

- § 22 Biologie
- § 23 Chemie
- § 24 Evangelische Religionslehre
- § 25 Christl. Archäologie
- § 26 Antike Rechtsgeschichte
- § 27 Paläontologie
- § 28 Philosophie
- § 29 Psychologie (Magister)
- § 30 Psychologie mit schulpyschologischem Scherpunkt
- § 31 Pädagogik
- § 32 Grundschuldidaktik
- § 33 Soziologie
- § 34 Politische Wissenschaft
- § 35 Staatswissenschaften
- § 36 Wirtschaftswissenschaften (Lehramt an Gymnasien)
- § 37 Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)
- § 38 Geschichte
- § 39 Ur- und Frühgeschichte
- § 40 Archäologie
- § 41 Kunstgeschichte
- § 42 Musikwissenschaft

- § 43 Buch- und Bibliothekskunde
- § 44 Griechisch
- § 45 Latein
- § 46 Lateinische Philologie des Mittelalters
- § 47 Indogermanistik
- § 48 Indoiranistik
- § 49 Semitische Philologie
- § 50 Islamwissenschaft
- § 51 Assyriologie
- § 52 Sinologie
- § 53 Japanologie
- § 54 Französisch
- § 55 Italienisch
- § 56 Spanisch
- § 57 Englisch
- § 58 Russisch
- § 59 Deutsch
- § 60 Germanische und Nordische Philologie
- § 61 Theaterwissenschaft
- § 62 Geographie (Erdkunde)

Abschnitt III
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§§ 63, 64

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Studenten, die

- a) in einer Fächerverbindung nach der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium (MagO) vom 30. September 1974 (KMBI 1975 II S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1980 (KMBI II S. 137),
- b) für das Studium der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen oder beruflichen Schulen, soweit das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt betroffen ist, oder
- c) für das Studium des Lehramts an Gymnasien

immatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen, es sei denn, daß eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist. Die Fächer Christliche Archäologie, Antike Rechtsgeschichte und Paläontologie zählen als Fächer in einer Fächerverbindung nach Satz 1 Buchst. a).

- (2) Die Zwischenprüfung soll der frühzeitigen Selbstkontrolle des Studenten über seinen Studienerfolg dienen, seine Eignung für das gewählte Studium feststellen und eine zweckmäßige Gestaltung der ersten Studiensemester aufgrund der in den einzelnen Fächern geltenden Studienordnung fördern. In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich an Lehrveranstaltungen der gewählten Fächer, insbesondere solchen, die der Einführung in das Studium dienen, mit Verständnis für Gegenstand und Methode beteiligt hat.
- (3) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. *)

§ 2 Prüfungsfächer

- (1) Die Zwischenprüfung ist abzulegen
 - a) bei einer Fächerverbindung nach der Magisterprüfungsordnung einschließlich der Fächer Christliche Archäologie, Antike Rechtsgeschichte und Paläontologie in zwei Fächern nach Wahl der Studenten,
 - b) im Studium der Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen oder beruflichen Schulen, soweit das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt betroffen ist, in diesem Fach oder
 - c) im Studium für das Lehramt an Gymnasien in den zwei Fächern, die der Student aus den nach der Lehramtsprüfungsordnung I in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49) zulässigen Fächerverbindungen gewählt hat, soweit nicht eine staatliche Zwischenprüfung vorgesehen ist; im vertieft studierten Fach Sport findet keine Zwischenprüfung statt.

In den besonderen Bestimmungen können Fächer nach der Magisterprüfungsordnung untereinander oder mit einem Fach nach der LPO I zu einem Fach im Sinne des Satzes 1 zusammengefaßt werden.

- (2) Die Zwischenprüfung kann in jedem Fach nur im ganzen abgelegt werden.
- (3) Im Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung abzulegen.

*) (redaktionelle Anm.)

Studenten, die eine Zwischenprüfung nicht ablegen müssen, können in ein zum Hauptstudium gehörendes Hauptseminar unter den in der jeweiligen Studienordnung festgelegten Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 3 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Prüfungstermine

- (1) Der Student hat sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung zu melden, daß er sie bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abschließt. Sofern die für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, kann die Zwischenprüfung auch vorher abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters zum Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist werden spätestens zwei Monate vorher ortsüblich (Anschlag am Schwarzen Brett) bekanntgegeben. Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn schriftlich beim Prüfungsamt zur Zwischenprüfung zu melden.
- (3) Hat sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Zwischenprüfung gemeldet, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters abschließt, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4 Prüfungsbeauftragte

- (1) Die Zwischenprüfung wird für den Bereich ihrer Fächer von der Theologischen Fakultät, der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät I (Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften), der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften), der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie und Chemie), der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Geowissenschaften) und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, soweit nicht die Entscheidung dem Gremium der Fachprüfungsbeauftragten nach Abs. 5 obliegt. Zu diesem Zweck bestellt jede Fakultät aus dem Kreis der Professoren und der sonstigen Hochschullehrer einen Prüfungsbeauftragten und einen Vertreter.
- (2) Die Amtszeit der Prüfungsbeauftragten und ihrer Vertreter beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsbeauftragte überwacht das Prüfungsverfahren. Ihm obliegen insbesondere Planung und Organisation der Prüfungen im Bereich seiner Fakultät; dabei hat er die Belange der von dieser Zwischenprüfungsordnung betroffenen anderen Fakultäten zu berücksichtigen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten; er gibt ggf. Anregungen zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen; vor deren Änderung ist er zu hören. Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen.

- (4) Das Prüfungsamt unterstützt die Prüfungsbeauftragten bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.
- (5) Die Prüfungsbeauftragten der in Abs. 1 genannten Fakultäten treten regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Gremium der Prüfungsbeauftragten entscheidet, soweit es die Prüfungsordnung vorsieht. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gremiums ein. Es ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Student kann für die Bestellung der Prüfer Vorschläge unterbreiten; einen Anspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer hat er nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (4) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Gremium der Prüfungsbeauftragten sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums

- (1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird. Studiensemester in verwandten

Studiengängen und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten bis zu zwei Semestern angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.
- (4) Eine bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in dem betreffenden Fach. Eine Diplomvorprüfung oder andere vergleichbare Prüfungen aus demselben oder einem verwandten Fach, die der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist; im übrigen kann die Anerkennung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist möglichst frühzeitig, spätestens innerhalb der Meldefrist nach § 3 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsbeauftragte gegebenenfalls nach Anhörung des von dem zuständigen Fach benannten Fachvertreters. Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten. Erkennt es die Gründe an, so setzt es zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet; die Entscheidung trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

Die Entscheidung, ob der Student von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten.

- (4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Mängel in Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung beim Prüfungsamt geltend gemacht werden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Gremium der Prüfungsbeauftragten.
- (4) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen vom Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBI S. 712) in der jeweils gültigen Fassung besitzt;

2. ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern nachweist, in denen er sich der Zwischenprüfung unterzieht;
3. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert war;
4. die in den besonderen Bestimmungen geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht hat;
5. seinen Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Meldefrist nicht verloren hat;
6. eine Vor- oder Zwischenprüfung in demselben Fach nicht endgültig nicht bestanden hat.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien oder Referate geführt. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen nach Satz 2 können innerhalb der Frist zur Meldung zur Zwischenprüfung (vgl. § 3) zweimal wiederholt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung oder einem der gewählten Fächer nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs oder wegen Überschreitens der Regelstudienzeit exmatrikuliert worden ist.
 4. Angabe der Teilgebiete, Lehrveranstaltungen oder Themenkreise, soweit die besonderen Bestimmungen ein Wahl- oder Vorschlagsrecht einräumen.
- (3) Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsbeauftragte; in Zweifelsfällen soll er den zuständigen Fachvertreter vorher hören.
- (2) Kann der Student eine nach den besonderen Bestimmungen vorgeschriebene fachliche Zu-

lassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Student unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zugelassen werden, daß er den Nachweis bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt führt.

- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Student die nach § 9 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. der Student die Zwischenprüfung oder die Diplomvorprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber inhaltlich gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
 3. seine Rechte aus der Einschreibung unter Verlust des Prüfungsanspruchs erloschen sind, oder
 4. Versagungsgründe für die Immatrikulation gem. Art. 52 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Studenten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Falls eine schriftliche Prüfung stattfindet, ist er dazu mit der Zulassung zu laden.

§ 11 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Den besonderen Bestimmungen ist zu entnehmen, ob die Zwischenprüfung in einem Fach aus einer schriftlichen oder einer mündlichen oder einer schriftlichen und mündlichen Prüfung besteht.
- (2) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen.

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) soll der Student nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Die besonderen Bestimmungen können vorsehen, daß die schriftliche Prüfung in zwei gleichwertigen Klausurarbeiten erbracht wird. Die besonderen Bestimmungen regeln, wie die schriftliche Prüfung zu erbringen ist.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt drei Stunden; sie beträgt vier Stunden, wenn die Zwischenprüfung nur aus der schriftlichen Prüfung besteht.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 und 2 zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsbeauftragte stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist oder ob eine unzumutbare Verzögerung im Prüfungsablauf eintreten wird. Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Wird die schriftliche Prüfung in zwei gleichwertigen Klausurarbeiten erbracht, so wird die Note der schriftlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten beider Klausurarbeiten ermittelt; § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung vor einem oder vor mehreren Prüfern. Ob mehrere Prüfer prüfen, ist in den besonderen Bestimmungen geregelt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen. Dieser muß hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität tätig sein und mindestens das entsprechende Fachstudium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung je Student und Fach etwa 20 bis 30 Minuten und bei nur mündlicher Prüfung etwa 40 bis 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung (Anschlag am Schwarzen Brett) geladen.
- (4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Studenten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 14 Abs. 1 und 2 festgesetzt. Bei unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfer werden die Noten gemittelt; § 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend; die besonderen Bestimmungen können vorsehen, daß eine der zwei Prüfungsleistungen doppelt zählt, wenn auf das geprüfte Teilgebiet mehr als die Hälfte der Prüfungszeit entfällt.

- (6) Der Prüfungsbeauftragte oder sein Vertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Zu mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Studenten werden Zuhörer ausgeschlossen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

| | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
 - (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend.
 - (3) Wird die Zwischenprüfung schriftlich oder mündlich erbracht, so ist die Fachnote die Note der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung. Soweit die Zwischenprüfung schriftlich und mündlich erbracht wird, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

| | | |
|------------------------|----------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 – 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 – 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 – 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Die besonderen Bestimmungen können vorsehen, daß abweichend von Satz 1 – 4 die Fachnote stets nicht ausreichend lautet, wenn die sprachpraktischen Prüfungsleistungen mit nicht ausreichend (über 4,0) bewertet sind.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Eine Gesamtnote wird nicht errechnet.

§ 15 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Student hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. § 15 gilt entsprechend.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Zwischenprüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Gremium der Prüfungsbeauftragten. Wird der Student zu einer zweiten Wiederholung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Prüfung zu melden; zwischen dem Ablauf des Prüfungsverfahrens und dem nächsten Prüfungstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von den Dekanen oder Prüfungsbeauftragten der zuständigen Fakultäten zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Gremium der Prüfungsbeauftragten nachträglich die betroffenen Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Gremium der Prüfungsbeauftragten unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 20 Prüfungsvergünstigung für Schwerbehinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsbeauftragte nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters.

§ 21 Befreiung von der Zwischenprüfung

Studenten desselben Studiengangs, die von solchen wissenschaftlichen Hochschulen an die Universität Erlangen-Nürnberg kommen, an denen sie weder eine Zwischenprüfung noch eine dieser gleichstehenden Prüfung ablegen mußten, kann gemäß § 3 Abs. 3 eine Fristverlängerung gewährt werden. Der Prüfungsbeauftragte kann ferner auf den Nachweis fachlicher Zulassungsvoraussetzungen verzichten. Im Einzelfall kann eine Befreiung von der Zwischenprüfung gewährt werden, wenn die Ablegung der Zwischenprüfung eine unzumutbare Härte bedeutet; darüber entscheidet nach Anhörung des vom Fach benannten Fachvertreters das Gremium der Prüfungsbeauftragten.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

§ 22 Biologie

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 1. Einführenden Übungen
 - a) zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen und Tiere im Umfang von mindestens je 3 SWS,
 - b) zur Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen und Tieren im Umfang von mindestens je 3 SWS,

2. biologischen Anfängerexkursionen im Umfang von zwei Ganztagen.
3. dem physikalischen Kurs (3 SWS) *)

(2.) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse von Bau und Leistung der Zelle,
2. Grundkenntnisse der klassischen und molekularen Genetik,
3. Grundkenntnisse der Anatomie (Histologie), Morphologie und Physiologie der Pflanzen und Tiere,
4. Grundkenntnisse der Systematik und Verwandtschaftsbeziehungen,
5. Überblick über Erscheinung, Lebensweise und Vorkommen einheimischer Pflanzen und Tiere.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie mit je etwa 30 Minuten.

§ 23 Chemie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem chemischen Praktikum einschließlich begleitender Seminare im Umfang von 15 SWS,
2. dem physikalischen Kurs (3 SWS) **).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Gesetzmäßigkeiten der anorganischen, physikalischen und organischen Chemie.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Teilgebiet anorganischer und physikalischer Chemie vor zwei Prüfern mit etwa 35 Minuten und im Teilgebiet organischer Chemie vor einem Prüfer mit etwa 25 Minuten.

*) Identisch mit dem in § 23 Abs.1 Nr.2 angegebenen Kurs

**)

„ „ „ „ § 22 Abs.1 Nr.3 „ „

§ 24 Evangelische Religionslehre

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Lehrveranstaltung aus der biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament),
2. einer Lehrveranstaltung aus der systematischen Theologie,
3. einer Lehrveranstaltung aus der Kirchengeschichte,

wobei einer der drei Nachweise ein auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit benoteter Schein sein muß.

Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend den Sprachprüfungsordnungen der theologischen Fakultät aus dem Altgriechischen und Lateinischen, soweit diese Kenntnis nicht durch Schulzeugnisse belegt sind.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Altes Testament: Überblick über die Geschichte Israels oder Entstehung des Alten Testaments oder Grundprobleme der Theologie des Alten Testaments;
2. Neues Testament: Grundfragen des Neuen Testaments entweder anhand der synoptischen Jesusüberlieferung oder eines größeren Paulusbriefes oder einer weiteren Schrift des Neuen Testaments;
3. Systematische Theologie; Grundzüge der Dogmatik im Horizont der heutigen Welterfahrung an einem Schwerpunkt, z.B. Lehre von der Heiligen Schrift (Kanon, Grundproblem der Schriftauslegung, Schrift und Tradition) oder ein spezielles Thema der Ethik z.B. das Verhältnis von Kirche und Staat;
4. Kirchengeschichte: Grundzüge der Geschichte der alten Kirche oder der Reformationszeit oder Grundkenntnisse der christlichen Kirchen und Gruppen.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung vor je einem Prüfer erstens in dem Teilfach der Biblischen Theologie, zu dem ein Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt ist, und zweitens in einem weiteren Teilfach, zu dem ein Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vorgelegt ist, mit jeweils 20 Minuten.

§ 25 Christliche Archäologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem in das Fach einführenden Proseminar,
2. einem Mittelseminar über ikonographische Probleme,
3. einem Mittelseminar über Fragen der Plastik oder der Architektur.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der unter 1. – 3. genannten Veranstaltungen ist ersetzbar durch eine schriftliche Hausarbeit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Hauptinhalte der Christlichen Archäologie,
2. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Christlichen Archäologie

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis, der an eine der als Zulassungsvoraussetzung genannte Lehrveranstaltung anschließen kann. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 26 Antike Rechtsgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar in Digestenexegese,
2. einem Proseminar im Römischen Privatrecht,
3. einem Antikrechtlichen Seminar.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar nach Nr. 1 oder 2 ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus den Fächern Latein, Griechisch und Geschichte, falls die thematische Verwandtschaft fachlicherseits festgestellt wird.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in griechischem Recht;
2. Grundkenntnisse in römischem Recht.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über drei von fünf dem Prüfer im Zulassungsgesuch genannten Spezialgebiete.

§ 27 Paläontologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Stratigraphie,
2. einer Einführung in die paläontologischen Arbeitsmethoden,

3. einer Geländeübung für Anfänger

Ein Nachweis nach Nr. 1 oder 2 kann ersetzt werden durch eine mindestens mit ausreichend bewertete schriftliche Hausarbeit über ein paläontologisches Thema.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in Stratigraphie und Paläontologie,
2. Kenntnisse aus einem Spezialgebiet im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder einer Thematik aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 28 Philosophie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Seminarveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 8 Wochenstunden: im Einzelnen sind nachzuweisen die erfolgreiche Teilnahme an

1. einem Proseminar in Logik,
2. einem Proseminar in Wissenschaftstheorie oder Ethik,
3. einem Proseminar zu einem Thema der antiken oder mittelalterlichen Philosophie,
4. einem Proseminar zu einem Thema der neuzeitlichen Philosophie.

Einer dieser Nachweise kann entfallen, wenn statt drei zweistündiger Lehrveranstaltungen zwei dreistündige gewählt werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar ist ersetzbar durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

Es muß jedoch mindestens ein Proseminar mit systematischem und eines mit historischem Thema gewählt werden.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. schwerpunktmäßige Kenntnisse in der Systematik und Geschichte der Philosophie,
2. eigene Lektüre eines bedeutenden Philosophen (Angabe im Zulassungsgesuch),
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Systematik und Geschichte der Philosophie.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten vor einem Prüfer über den im Zulassungsgesuch genannten Philosophen oder über einen Themenkreis aus einer der nach Abs. 1 nachzuweisenden Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf weitere Themen des Faches erstrecken.

§ 29 Psychologie (Magister)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer experimentalpsychologischen Übung für Nebenfachstudenten,
2. einer Übung zur Statistik I,
3. einer Übung aus den drei Teilbereichen:
 - a) Entwicklungspsychologie für Nebenfachstudenten,
 - b) Differentielle Psychologie für Nebenfachstudenten,
 - c) Sozialpsychologie für Nebenfachstudenten.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis der Hauptgegenstände und wesentlichen Begriffe aus folgenden fünf Teildisziplinen der Psychologie:

1. Allgemeine Psychologie,
2. Methodenlehre,
3. Entwicklungspsychologie,
4. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
5. Sozialpsychologie.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer aus Themenkreisen, der unter Abs. (1) genannten Lehrveranstaltungen,
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer in den vom Studenten in der Klausur nicht gewählten Teilgebieten.

§ 30 Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile werden durch Änderungssatzung geregelt.

§ 31 Pädagogik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Pädagogik,
2. einem Interpretationskurs zu einem pädagogischem Text,
3. einer Übung zur Didaktik,
4. einer Übung zur Organisation des Bildungswesens.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse pädagogischer Denk- und Arbeitsweisen,
2. Kenntnisse relevanter Erziehungsfelder und pädagogischer Problembereiche.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer, in der ein pädagogischer Text zu interpretieren ist,
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer, die sich auf die Inhalte der in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen, auf die Inhalte der während des Grundstudiums gehörten Vorlesungen und auf die vom Kandidaten durchgearbeitete Literatur erstreckt. Zusätzlich kann ein Schwerpunktthema angegeben werden.

§ 32 Grundschuldidaktik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung ins Studium der Grundschuldidaktik,
2. einem Seminar über pädagogisch/didaktische Fragen des Grundschulunterrichts,
3. einem Seminar zum Sachunterricht der Grundschule,
4. einem studienbegleitenden Grundschulpraktikum.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse zur Planung und Analyse des Grundschulunterrichts aus allgemein-didaktischer Sicht,
2. Grundkenntnisse zur Konzeption, Planung und Analyse des Sachunterrichts der Grundschule,

3. Grundkenntnisse zur Unterrichtstheorie der Grundschule,
 4. Kenntnis verschiedener Unterrichts- und Erziehungskonzepte für die Grundschulstufe.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die in Abs. 2 genannten Teilgebiete. Dabei sollen auf die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 und 4 genannten Teilgebiete jeweils etwa 20 Minuten entfallen.

§ 33 Soziologie

Die Fächer Soziologie und Didaktik der Sozialkunde i.S. von § 1 Abs. 2 MagO werden zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt. *)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Soziologie,
2. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
3. einem Proseminar Soziologische Theorie,
4. einem Proseminar aus den Bereichen Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im Vergleich) oder spezielle Soziologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete:

1. Soziologische Theorie,
2. Spezielle Soziologie,
3. Sozialstruktur,
4. Methoden der empirischen Sozialforschung.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über zwei Schwerpunktthemen aus den in Abs. 2 genannten Gebieten.

*) Das Fach Didaktik der Sozialkunde kann auch mit dem Fach Politische Wissenschaft zusammengefaßt werden (vgl. § 33)

§ 34 Politische Wissenschaft

Die Fächer Politische Wissenschaft und Didaktik der Sozialkunde i.S. von § 1 Abs. 2 MagO werden zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.* *)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Politische Wissenschaft,
2. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
3. je einem Proseminar aus zwei der drei folgenden Teilbereiche:
 - a) Politische Systeme und vergleichende Politik,
 - b) Politische Theorie,
 - c) Internationale Politik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Teilbereiche:

1. Politische Systeme und vergleichende Politik,
2. Politische Theorie,
3. Internationale Politik.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über zwei Schwerpunktthemen aus den in Abs. 2 genannten Gebieten.

§ 35 Staatswissenschaften

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung für Anfänger in allgemeiner Volkswirtschaftslehre,
2. einer Übung für Anfänger in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
3. einer Übung im Staats- und Verwaltungsrecht oder Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler,
4. einer Übung in Statistik für Wirtschaftswissenschaftler.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

* *) Das Fach Didaktik der Sozialkunde kann auch mit dem Fach Soziologie zusammengefaßt werden (vgl. § 32)

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die im Zulassungsgesuch gewählte allgemeine Volkswirtschaftslehre oder allgemeine Betriebswirtschaftslehre; die Prüfung soll sich darüber hinaus auch auf das nicht gewählte Teilgebiet erstrecken.

§ 36 Wirtschaftswissenschaften (Lehramt an Gymnasien)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Übung für Anfänger in allgemeiner Volkswirtschaftslehre,
2. einer Übung für Anfänger in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre,
3. einer Vorlesung und Übung in Buchführung,
4. einer Lehrveranstaltung in Wirtschaftsrechnen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundzüge der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von 3 Stunden Dauer in allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder allgemeiner Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Studenten,
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer in dem vom Studenten in der Klausur nicht gewählten Teilgebiet.

§ 37 Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Politische Wissenschaft,

2. einer Einführung in die Soziologie,
3. einer Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung,
4. einem Proseminar in Politischer Wissenschaft oder Soziologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sowie einem vertieften Schwerpunkt nach Wahl,
2. Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland sowie einem vertieften Schwerpunkt nach Wahl.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor je einem Prüfer in Politischer Wissenschaft und in Soziologie über die in Abs. 2 genannten Gebiete.

§ 38 Geschichte

Die Fächer Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religions- und Geistesgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Didaktik der Geschichte im Sinne von § 1 Abs. 2 MagO werden mit dem Fach Geschichte im Sinne des V. Teils der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis von Lateinkenntnissen,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Proseminar in Alter Geschichte,
 - b) einem Proseminar in Mittlerer Geschichte,
 - c) einem Proseminar in Neuerer oder Neuester Geschichte (Einführungskurs).

Proseminare und Einführungskurse aus der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte, der Religions- und Geistesgeschichte und der Osteuropäischen Geschichte gelten je nach ihrer Thematik als Lehrveranstaltung der Mittleren, Neueren oder Neuesten Geschichte.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der Methoden und wichtigsten Arbeitsmittel in zwei der in Abs. 1 Nr. 2 angeführten Teilgebiete,
2. Grundkenntnisse in einer Epoche oder einem Problembereich aus zwei der drei Hauptgebiete Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte; ersatzweise können je nach Thema Epochen oder Problembereiche aus der Bayeri-

schen und Fränkischen Landesgeschichte, der Religions- und Geistesgeschichte und der Osteuropäischen Geschichte gewählt werden.

Die Grundkenntnisse werden in Vorlesungen und Proseminaren vermittelt.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von 3 Stunden Dauer und
2. einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer.

Die Zwischenprüfung ist in zwei der drei Hauptgebiete Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte abzulegen. Eines der Hauptgebiete nach Satz 2 kann durch Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Religions- und Geistesgeschichte oder Osteuropäische Geschichte ersetzt werden. Ist das Sachgebiet einer Vorlesung Gegenstand der schriftlichen Prüfung, so ist die mündliche Prüfung über das Sachgebiet eines Proseminars abzulegen; entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

§ 39 Ur- und Frühgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Methoden und Hilfsmittel der Ur- und Frühgeschichte,
2. einem Proseminar zur Typologie ur- und frühgeschichtlicher Geräte,
3. einem Mittelseminar zum Paläo- und Mesolithikum,
4. einem Mittelseminar zu nacheiszeitlichen Kulturen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Mittelseminar ist durch eine Hausarbeit zu erbringen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in Ur- und Frühgeschichte,
2. Kenntnisse aus einem Spezialgebiet im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder eine Thematik aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 40 Archäologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einer Einführung in die Methoden und Hilfsmittel der Klassischen Archäologie,
2. einer Interpretationsübung für Anfänger,
3. einem Proseminar in griechischer Archäologie,
4. einem Proseminar in römischer Archäologie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in griechischer Archäologie,
2. Grundkenntnisse in römischer Archäologie.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer in griechischer und römischer Archäologie,
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer über Themen im Anschluß an die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Prüfung soll sich darüber hinaus auch auf allgemeine relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 41 Kunstgeschichte

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar zu Methoden und Hilfsmitteln der Kunstgeschichte,
2. einem Pro- oder Mittelseminar zu einer Kunstgattung,
3. einem Mittelseminar aus der mittelalterlichen Kunstgeschichte,
4. einem Mittelseminar aus der neuzeitlichen Kunstgeschichte.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse aus einem Spezialgebiet im Rahmen der kunstgeschichtlichen Lehrveranstaltungen,
2. Überblick über Epochen und Werke der europäischen Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Hauptwerken der nordbayerischen Region.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder eine Thematik aus den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen sowie über die in Absatz 2 genannten Inhalte.

§ 42 Musikwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis propädeutischer Kenntnisse in Musikkunde, Satzlehre und Notationskunde,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (oder einer Übung) mit Schwerpunkt Quellenkunde oder Aufführungspraxis,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar (oder einer Übung) mit Schwerpunkt Gattungs- und Formgeschichte,
4. eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in Musiktheorie und Musikbibliographie,
2. Grundkenntnisse in analysierender Werkbetrachtung,
3. speziell, im Rahmen einer Lehrveranstaltung erworbene Kenntnisse.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis oder eine Thematik aus den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 43 Buch- und Bibliothekskunde

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar über Bibliotheksgeschichte,
2. einem Proseminar über Paläographie und Handschriftenkunde,
3. einem Proseminar über aktuelles Buch- und Bibliothekswesen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus den Fächern Geschichte, Mittellatein, Informatik oder durch eine schriftliche Hausarbeit in Buch- und Bibliothekskunde.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundzüge der historischen Buch- und Bibliothekskunde,
2. Grundzüge des modernen Buch- und Bibliothekswesens.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen im Zulassungsgesuch genannten Themenkreis, der an eine als Zulassungsvoraussetzung genannte Lehrveranstaltung anschließen kann. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 44 Griechisch

Das Fach Griechische Philologie im Sinne von § 1 Abs. 2 MagO wird mit dem Fach Griechisch im Sinne des V. Teils der LPO I zu einem Fach gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis

1. des Latinums,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem griechischen Proseminar mit Schwerpunkt Poesie,
 - b) einem griechischen Proseminar mit Schwerpunkt Prosa,
 - c) einem lateinischen Proseminar (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Latein),
 - d) der Abschlußklausur der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Mittelstufe.

Eines der beiden Proseminare nach Buchst. a oder b muß mit einer mindestens mit ausreichend bewerteten schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen sein. Ein Nachweis nach Buchst. a oder b ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus dem Fach Indogermanistik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der Griechischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik),
2. Lektüre bedeutender Werke aus der Klassischen Epoche der Griechischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch),

3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Griechischen Philologie,
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des Griechischen Altertums und in der Griechischen Metrik.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines griechischen Textes aus einem bedeutenden Werk der Griechischen Literatur ins Deutsche mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer unter besonderer Berücksichtigung der in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Bereiche.

§ 45 Latein

Das Fach Lateinische Philologie im Sinne von § 1 Abs. 2 MagO wird mit dem Fach Latein im Sinne des V. Teils der LPO I zu einem Fach gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise

1. des Graecums,
2. der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem lateinischen Proseminar mit Schwerpunkt Poesie,
 - b) einem lateinischen Proseminar mit Schwerpunkt Prosa,
 - c) einem griechischen Proseminar (nur für Bewerber ohne das Prüfungsfach Griechisch),
 - d) der Abschlußklausur der deutsch-lateinischen Übersetzungsübung Mittelstufe.

Eines der beiden Proseminare nach Buchst. a oder b muß mit einer mindestens mit ausreichend bewerteten schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen sein. Ein Nachweis nach Buchst. a oder b ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus den Fächern Indogermanistik oder Lateinische Philologie des Mittelalters.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse in der Lateinischen Sprache (Wortschatz, Grammatik, Übersetzungstechnik),
2. Lektüre bedeutender Werke aus der Klassischen Epoche der Römischen Literatur (Angabe im Zulassungsgesuch),

3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Lateinischen Philologie,
4. Grundkenntnisse in der Geschichte und Mythologie des Römischen Altertums und in der Lateinischen Metrik.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem bedeutenden Werk der Klassischen Epoche der Römischen Literatur ins Deutsche mit Zusatzfragen aus den Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer unter besonderer Berücksichtigung der in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Bereiche.

§ 46 Lateinische Philologie des Mittelalters

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar in Paläographie,
2. zwei philologischen Proseminaren,
3. einem Grundkurs nach Wahl des Kandidaten als Einführung in die mittellateinische Sprache oder Einführung in die mittellateinische Literatur.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar ist ersetzbar durch einen entsprechenden Nachweis aus den Fächern im Sinne dieser Ordnung Latein, Geschichte, Deutsch, Buch- und Bibliothekskunde oder die Teilnahme an einer mehrtägigen fachlich einschlägigen Exkursion.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache, insbesondere des Mittelalters,
2. eigene Lektüre zweier bedeutender mittellateinischer Autoren (Angaben im Zulassungsgesuch),
3. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der Philologie.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über einen der im Zulassungsgesuch genannten Autoren oder einen Themenkreis der in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen; die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 47 Indogermanistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Proseminar Lateinische Sprachwissenschaft oder einer Seminarübung zu einer anderen altindogermanischen Sprache,
2. einem Proseminar Griechische Sprachwissenschaft oder einer Seminarübung zu einer anderen altindogermanischen Sprache,
3. zwei Seminarübungen Indogermanische Grammatik.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminarübungen ist ersetzbar durch die entsprechenden Nachweise aus den Fächern Latein und Griechisch.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der historischen Grammatik zweier indogermanischer Sprachen.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer. Der Student kann im Zulassungsgesuch ein Spezialgebiet angeben; dieses kann an eine der unter Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen anknüpfen. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 48 Indoiranistik

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Kurs Sanskrit für Anfänger,
2. einem Kurs Sanskrit für Fortgeschrittene,
3. einer Seminarübung Alt- oder mittelindische Textinterpretation,
4. einer Seminarübung Alt- oder mitteliranische Textinterpretation.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse in zwei der zum Fach gehörenden Sprachen (z.B. Altindisch, Altpersisch, Avestisch).

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten vor einem Prüfer. Der Student kann im Zulassungsgesuch ein Spezialgebiet angeben; dieses kann an eine der unter Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen anknüpfen. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 49 Semitische Philologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Einführungskurs ins Arabische oder Aramäische oder Hebräische; als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungskurs ins Hebräische wird auch das Hebraicum der Theologischen Fakultät anerkannt;
2. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
3. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im Arabischen oder Aramäischen oder Hebräischen,
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der Semitischen Philologie sowie Kenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines Textes (nach Wahl des Kandidaten in arabischer, aramäischer oder hebräischer Sprache) ins Deutsche mit Fragen zur Grammatik und Sprachwissenschaft (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Hauptgebiet der Semitischen Philologie. Die Prüfung soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken. Studenten, die die Zwischenprüfung sowohl im Fach Semitische Philologie wie auch im Fach Islamwissenschaft ablegen, dürfen Arabisch nur einmal als Prüfungssprache wählen.

§ 50 Islamwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Einführungskurs ins Arabische oder Persische oder Türkische,
2. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
3. einer sprachwissenschaftlichen Seminarübung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im Arabischen oder Persischen oder Türkischen,
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der Islamwissenschaft sowie Kenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines Textes (nach Wahl des Studenten in arabischer, persischer oder türkischer Sprache) ins Deutsche mit Fragen zur Grammatik und Interpretation (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Hauptgebiet der Islamwissenschaft. Sie soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken. Studenten, die die Zwischenprüfung sowohl im Fach Semitische Philologie wie auch im Fach Islamwissenschaft ablegen, dürfen Arabisch nur einmal als Prüfungssprache wählen.

§ 51 Assyriologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Einführungskurs ins Akkadische,
2. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
3. einer sprachwissenschaftlichen Seminarübung.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im Akkadischen,
2. Grundkenntnisse in den Hauptgebieten der Assyriologie sowie Kenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines akkadischen Textes ins Deutsche und Fragen zur Grammatik und Sprachwissenschaft (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vor einem Prüfer über ein Hauptgebiet der Assyriologie. Sie soll sich über diesen Rahmen hinaus auch auf allgemein relevante Themen dieses Faches erstrecken.

§ 52 Sinologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem dreisemestrigen Einführungskurs in das moderne Chinesisch,
2. einem Proseminar aus dem Bereich der chinesischen Sozialgeschichte,
3. einem Proseminar aus dem Bereich der chinesischen Geistesgeschichte.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im modernen Chinesisch,
2. Grundkenntnisse in der chinesischen Sozial- und Geistesgeschichte,
3. Grundkenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines einfachen bis mittelschweren Textes aus dem modernen Chinesisch ins Deutsche (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über einen Themenkreis aus der chinesischen Sozial- und Geistesgeschichte vor mindestens zwei Prüfern.

§ 53 Japanologie

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem dreisemestrigen Einführungskurs in das moderne Japanisch,
2. einem Proseminar aus dem Bereich der japanischen Sozialgeschichte,
3. einem Proseminar aus dem Bereich der japanischen Geistesgeschichte.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse im modernen Japanisch,
2. Grundkenntnisse in der japanischen Sozial- und Geistesgeschichte,
3. Grundkenntnisse der Methoden und Hilfsmittel des Faches.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines einfachen bis mittelschweren Textes aus dem modernen Japanisch ins Deutsche (Bearbeitungszeit 3 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über einen Themenkreis aus der japanischen Sozial- und Geistesgeschichte vor mindestens zwei Prüfern.

§ 54 Französisch

Die Fächer Galloromanische Philologie, Angewandte Linguistik, Französisch und Didaktik der französischen Sprache und Literatur i.S. von § 1 Abs. 2 MagO werden mit dem Fach Französisch im Sinne des V. Teils der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Latinums,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) einem Übersetzungskurs Französisch-Deutsch,
 - b) einer Phonetikübung (deskriptiv und praktisch),
 - c) einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik *),
 - d) einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik *).

*) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erstreckt sich lediglich auf das sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Proseminar; für die Propädeutika ist nur der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache,
2. Vertrautheit mit Grundbegriffen der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektürliste angegebenen Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
 - a) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Französische (Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden),
 - b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekanntgegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 - b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

Die Fachnote lautet nicht ausreichend, wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in Sprachfertigkeit und Landeskunde mit nicht ausreichend (über 4,0) bewertet sind.

§ 55 Italienisch

Das Fach Italo-romanische Philologie im Sinne von § 1 Abs. 2 MagO wird mit dem Fach Italienisch im Sinne des V. Teils der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Latinums,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) dem Sprachkurs III mit Version,
 - b) einer Phonetikübung (deskriptiv),
 - c) einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik *),
 - d) einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik *).

*) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erstreckt sich lediglich auf das sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Proseminar; für die Propädeutika ist nur der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der italienischen Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder der Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
 - a) Übersetzung eines leichten modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Italienische (Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden),
 - b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden),
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekanntgegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 - b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

Die Fachnote lautet nicht ausreichend, wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in Sprachfertigkeit und Landeskunde mit nicht ausreichend (über 4,0) bewertet sind.

§ 56 Spanisch

Das Fach Iberoromanische Philologie im Sinne von § 1 Abs. 2 MagO wird mit dem Fach Spanisch im Sinne des V. Teils der LPO I zu einem Fach gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Latinums,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) dem Sprachkurs III mit Version,
 - b) einer Phonetikübung (deskriptiv),
 - c) einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik *),
 - d) einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik *).

*) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erstreckt sich lediglich auf das sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Proseminar; für die Propädeutika ist nur der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der spanischen Sprache,
2. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literatur- und der Sprachwissenschaft,
3. Vertrautheit mit in einer Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur- oder Sprachwissenschaft,
4. Grundkenntnisse in Landeskunde .

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
 - a) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren modernen Prosatextes aus dem Deutschen ins Spanische (Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden),
 - b) Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit 1 1/2 Stunden);
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft über Themen aus der öffentlich bekanntgegebenen Lektüreliste und über ein dem Prüfer im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (Dauer der Prüfung etwa 20 Minuten),
 - b) in Sprechfertigkeit und Landeskunde (Dauer der Prüfung etwa 10 Minuten).

Die Fachnote lautet nicht ausreichend, wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in Sprachfertigkeit und Landeskunde mit nicht ausreichend (über 4,0) bewertet sind.

§ 57 Englisch

Die Fächer Englische Philologie, Nordamerikanische Philologie und Geistesgeschichte, Angewandte Linguistik Englisch und Didaktik der englischen Sprache und Literatur (i.S. von § 2 Abs. 1 MagO) werden mit dem Fach Englisch i.S. des V. Teils der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem sprachpraktischen Aufbaukurs (Grammatik, Stilistik, Idiomatik),
2. einem Phonetikkurs,
3. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik) *),
4. einem literaturwissenschaftlichen Proseminar (mit Propädeutik) *).

*) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erstreckt sich lediglich auf das sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Proseminar; für die Propädeutika ist nur der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Angemessene Sicherheit im Gebrauch der englischen Sprache ,
2. Korrekte Aussprache und Intonation ,
3. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Literaturwissenschaft ,
4. Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprachwissenschaft ,
5. Vertrautheit mit den in der öffentlich bekanntgegebenen Lektüreliste angegebenen Werken der Literatur oder der Sprachwissenschaft ,
6. Grundkenntnisse in Landeskunde .

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung
Übersetzung eines mittelschweren Textes in die Fremdsprache (Bearbeitungszeit 3 Stunden) ;
2. einer mündlichen Prüfung vor jeweils einem Prüfer
 - a) in Literatur- oder Sprachwissenschaft (20 Minuten) ;
die Prüfung nimmt Bezug auf die öffentlich bekanntgegebene Lektüreliste und auf ein im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet ;
 - b) in Landeskunde, Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung (10 Minuten) .

Die Fachnote lautet nicht ausreichend, wenn die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in Sprachfertigkeit und Landeskunde mit nicht ausreichend (über 4,0) bewertet sind.

§ 58 Russisch

Die Fächer Slawistik (Slawische Philologie) und Didaktik der russischen Sprache und Literatur i.S. von § 1 Abs. 2 MagO werden mit dem Fach Russisch i.S. des V. Teils der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren,
2. einem sprachwissenschaftlichen Proseminar (Altkirchenslawisch),
3. einem phonetischen Proseminar .

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse der russischen Sprache,
2. Grundkenntnisse in den Methoden und Arbeitsmitteln der slawischen Philologie.

(3) Prüfungsteile

1. Schriftliche Prüfungen

Übersetzung eines mittelschweren modernen Prosatextes aus dem Russischen ins Deutsche und umgekehrt (Bearbeitungszeit jeweils 90 Minuten).

2. Mündliche Prüfung

Sie besteht aus Teilbereichen der russischen Literatur- und Sprachgeschichte und nimmt Bezug auf die fünf Themenbereiche, die der Student in seinem Zulassungsgesuch im Einvernehmen mit dem Prüfer benannt hat (Prüfungsdauer 30 Minuten).

§ 59 Deutsch

Die Fächer Germanistische Linguistik, Germanische und deutsche Philologie, Neuere deutsche Literaturgeschichte und Didaktik der deutschen Sprache und Literatur i.S. von § 1 Abs. 2 MagO werden mit dem Fach Deutsch i.S. des V. Teils der LPO I zu einem Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. zwei Einführungskursen aus zwei der Teilgebiete Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
2. drei Proseminaren aus mindestens zwei der drei Teilgebiete Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Deutsche Sprachwissenschaft

- a) Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft,
- b) Grundkenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache, insbesondere der Syntax,
- c) Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache und Kenntnis einer älteren Sprachstufe des Deutschen.

2. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Älteren deutschen Literaturwissenschaft,
- b) Fähigkeit zur Analyse von mittelalterlichen deutschen Texten,
- c) auf Quellenlektüre gegründeter Einblick in eine literarische Epoche oder Gattung.

3. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Neueren deutschen Literaturwissenschaft,
- b) Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse von deutschen Texten der Neuzeit,
- c) auf Quellenlektüre gegründeter Einblick in eine literarische Epoche oder Gattung.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer aus einem der Teilgebiete Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft nach Wahl des Studenten. Die Prüfung erstreckt sich auf die unter Absatz 2 genannten Anforderungen in dem gewählten Teilgebiet. Der Student kann ein Spezialgebiet angeben; dieses kann an eines der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Proseminare anknüpfen.

§ 60 Germanische und nordische Philologie

(1) Fachliche Voraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem Einführungskurs in die deutsche Sprachwissenschaft,
2. einer Sprachprüfung beim skandinavischen Lektor in Schwedisch oder Norwegisch oder Dänisch (in der Regel im Anschluß an einen Sprachkurs für Fortgeschrittene),
3. einer Einführung ins Altnordische,
4. einem Proseminar über eine weitere ältere germanische Sprache (Gotisch, Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Altsächsisch, Mittelniederdeutsch, Mittelniederländisch, Altfriesisch).

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Grundkenntnisse germanischer und nordischer Sprachgeschichte,
2. angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch einer skandinavischen Sprache,
3. Grundkenntnisse der synchronen Sprachwissenschaft,
4. auf Lektüre gegründete Grundkenntnisse des Altnordischen und einer weiteren älteren germanischen Sprache.

(3) Prüfungsteile

Die Zwischenprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung von 3 Stunden Dauer
 - a) Übersetzung eines mittelschweren Prosatextes einer skandinavischen Sprache ins Deutsche und

- b) Übersetzung eines leichten bis mittelschweren deutschen Prosatextes in eine skandinavische Sprache oder eines älteren germanischen Textes ins Deutsche;

die Wahl der skandinavischen und ggf. der älteren germanischen Sprache ist im Zulassungsgesuch anzugeben,

2. einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die in Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Gebiete (10 Minuten) und ein im Zulassungsgesuch angegebenes Spezialgebiet (10 Minuten).

§ 61 Theaterwissenschaft

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

1. einem theaterwissenschaftlichen Einführungskurs,
2. einem theaterwissenschaftlichen Proseminar,
3. einem theaterwissenschaftlichen Proseminar,
4. einer praktischen Übung (Regiekurs oder Dramaturgie oder Pantomimik oder Sprechkunde oder Medienpraktikum),

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der Theatergeschichte und der Theater- und Medientheorie.

- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer. Die Prüfung kann an eine der in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen anknüpfen; dem Prüfer kann im Zulassungsgesuch ein Spezialgebiet angegeben werden. Die Prüfung soll sich darüber hinaus auf allgemein relevante Themen des Faches erstrecken.

§ 62 Geographie (Erdkunde)

Das Fach Anthropogeographie (Kulturgeographie) im Sinne von § 1 Abs. 2 MagO wird mit dem Fach Erdkunde im Sinne des V. Teiles der LPO I zu einem Fach gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Prüfungsordnung zusammengefaßt.

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen oder Proseminaren über

1. Einführung in die Geographie,
2. Kartenkunde mit Geländepraktikum für Anfänger,
3. Kulturgeographie,
4. Physische Geographie.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden,
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie,
3. Überblick über den Natur- und Kulturraum Süddeutschland.

- (3) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer über die Gebiete der Allgemeinen Geographie unter Berücksichtigung regionaler Beispiele, vorzugsweise aus Süddeutschland.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußbestimmungen
§§ 63, 64

§ 63 Inkrafttreten


- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften vom 23. Oktober 1975 (KMBI 1976 II S. 19), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 1980 und die Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung vom 11.6.1970 (KMBI 1970 S. 325) treten am 30. September 1980 außer Kraft.

§ 64 Erstmaliges Ablegen der Zwischenprüfung nach dieser
Prüfungsordnung

- (1) Die Zwischenprüfung ist ab dem Wintersemester 1980/81 nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsbeauftragte in den Prüfungsterminen des Wintersemesters 1980/81 und des Sommersemesters 1981 auf den Nachweis einzelner fachlicher Zulassungsvoraussetzungen verzichten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Juli und 24. September 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4-6/113 650 vom 3. September 1980.

Erlangen, den 25. September 1980
In Vertretung


(Prof. Dr. H. Köbler)
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 25. September 1980 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. September 1980 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 25. September 1980.